

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit der Einführung einer sogenannten Experimentierklausel in § 12 Abs. 2 des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294) in der jeweils geltenden Fassung durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 29) kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der für sie zuständigen obersten Landesbehörde weitere Formen der elektronischen Kommunikation zulassen, um eine durch Rechtsvorschrift des Landes angeordnete Schriftform zu ersetzen. Allerdings ist diese Möglichkeit lediglich für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 eröffnet. Um die Potentiale der Digitalisierung zu nutzen sowie verwaltungsinterne Abläufe und die vielfältigen Kontakte und Interaktionen nach außen mit den Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen mithilfe moderner Informationstechnologien neu zu strukturieren und zu gestalten, ist der Übergangszeitraum für die Erprobung von flexibleren elektronischen Schriftformersetzungen in § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürEGovG zu verlängern.

Die Verwirklichung der digitalen Transformation im Bereich der öffentlichen Verwaltung stellt vor allem die kommunalen Körperschaften vor große Herausforderungen. Die derzeitigen Strukturen für kommunales E-Government im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürEGovG sind nur bedingt geeignet, künftige Herausforderungen in den Bereichen der Digitalisierung und Informationstechnologie (IT) der Kommunalverwaltung anzugehen. Probleme bereiten insbesondere die zunehmende Komplexität der IT, der hohe Grad der Vernetzung, die Abhängigkeit der Verwaltung von IT-gestützten Verfahren sowie die damit verbundenen steigenden Kosten und ein erheblicher Steuerungsaufwand. Es ist davon auszugehen, dass die Aufgaben mittel- bis langfristig nicht mehr in allen Kommunen umsetzbar sein werden. Anstatt in mehreren Kommunen einer Region die gleiche informationstechnische Infrastruktur parallel vorzuhalten, kann ein effektiver und wirtschaftlicher Verwaltungsvollzug durch gemeinsam genutzte Rechenzentren auf Grundlage einer freiwilligen interkommunalen Zusammenarbeit gewährleistet werden. Der gemeinsame Betrieb oder die gemeinsame Nutzung von IT-Infrastruktur können maßgeblich zum Erhalt und zur weiteren Steigerung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand beitragen. Um die interkommunale Zusammenarbeit von kommunalen Körperschaften im Bereich E-Government

rechtssicher zu ermöglichen und auch landkreisübergreifend zu fördern, ist in § 27 ThürEGovG eine entsprechende Regelung zu ergänzen.

Die Thüringer Landesmedienanstalt ist keine klassische Verwaltungsbehörde. Sie ist vom Aufbau und von der Struktur her mit den Institutionen vergleichbar, für die das Thüringer E-Government-Gesetz keine Anwendung findet. Im Interesse der Gleichbehandlung ist die Tätigkeit der Thüringer Landesmedienanstalt durch eine Ergänzung des § 1 Abs. 4 Satz 1 ThürEGovG vom Anwendungsbereich auszunehmen.

B. Lösung

Anpassung des Thüringer E-Government-Gesetzes durch Erlass eines Änderungsgesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 16. April 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 24./25./26. April 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer E-Government-Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 29), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Rundfunks" ein Komma und die Worte "der Thüringer Landesmedienanstalt," eingefügt.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 5 a des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 5 a des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Verweisung "§ 3 a Abs. 2 ThürVwVfG" wird die Angabe "und § 5 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG" eingefügt.
 - bb) Die Angabe "31. Dezember 2026" wird durch die Angabe "31. Dezember 2029" ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die erforderliche Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde des Landes verweigert wird."
 - c) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe "für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026" durch die Angabe "und § 5 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029" ersetzt.
4. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "spätestens ab dem 1. Januar 2023" gestrichen.
 - b) In Satz 5 Halbsatz 2 wird die Verweisung "der Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679" durch die Verweisung "den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679" ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Für die Durchführung von Aufgaben im Bereich E-Government und IT-Infrastruktur können insbesondere Zweckvereinbarungen nach dem Dritten Teil des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit geschlossen werden. Die in Satz 1 geregelte Möglichkeit umfasst insbesondere die Schaffung, den Betrieb oder die Nutzung von Einrichtungen."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der digitale Wandel der öffentlichen Verwaltungen gehört zu den Prioritäten der Landesregierung. In Zeiten, in denen Prozesse automatisiert sind und Digitaltechnik zu einem Teil öffentlicher Verwaltungen wird, ist es von entscheidender Bedeutung, verzichtbare verwaltungsrechtliche Formerfordernisse abzubauen und den Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen zu verringern. Um den Ausbau elektronischer Verwaltungsdienste weiter voranzubringen und auch eine durchgängig elektronische Vorgangsbearbeitung in der Verwaltung zu fördern, sind im Anwendungsbereich des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 29), durch dessen § 12 Abs. 2 einfache Formen des Schriftformersatzes zu ermöglichen.

Im Interesse einer zukunftsfähigen Ausgestaltung der kommunalen IT-Infrastruktur müssen die bereits bestehenden Instrumente der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung erweitert werden. Um langfristig einen effektiven und wirtschaftlichen Verwaltungsvollzug im Bereich des E-Government zu gewährleisten, ist in § 27 ThürEGovG eine Regelung aufzunehmen, mit der für die Landkreise neue und weitergehende sowie rechtlich belastbare Möglichkeiten geschaffen werden. Auf diese Weise können die Landkreise im Einzelfall und im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden für ihren kreisangehörigen Raum spezifische Aufgaben und Funktionen im Bereich des E-Government übernehmen und diese anschließend dauerhaft wahrnehmen.

Die Thüringer Landesmedienanstalt ist keine klassische Verwaltungsbehörde. Sie ist von dem Aufbau und von der Struktur her mit den Institutionen vergleichbar, für die das Thüringer E-Government-Gesetz keine Anwendung findet. Im Interesse der Gleichbehandlung ist die Tätigkeit der Thüringer Landesmedienanstalt durch eine Ergänzung des § 1 Abs. 4 Satz 1 ThürEGovG vom Anwendungsbereich auszunehmen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 Abs. 4)

§ 1 Abs. 4 Satz 1 enthält einen abschließenden Katalog an Ausnahmen vom Geltungsbereich des Thüringer E-Government-Gesetzes. Namentlich handelt es sich um die Tätigkeit der Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen, aber auch die Tätigkeit des Mitteldeutschen Rundfunks, der Schulen, der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes, der Krankenhäuser, des Universitätsklinikums, der Thüringer Aufbaubank, der der Aufsicht des Landes unterstehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und Versorgungswerke, der Sparkassen, der Sparkassen- und Giroverbände sowie die Tätigkeit der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland und der Unfallkasse Thüringen, die explizit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind.

Die Thüringer Landesmedienanstalt ist – ebenso wie die Thüringer Aufbaubank – keine Behörde, sondern eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die aufgrund ihrer inneren Organisation und Selbstständigkeit mit den Institutionen vergleichbar ist, deren Tätigkeit von der Anwendbarkeit ausgenommen ist. Wie die Hochschulen unterliegt sie nur einer eingeschränkten Rechtsaufsicht durch die Staatskanzlei. Eine Fachaufsicht findet nicht statt, sie ist eine staatsferne Institution, die private Rundfunkanbieter, Fernsehanstalten und Telemedien kontrollieren soll, ohne dass die Gefahr einer staatlichen Kontrolle besteht. Sie wird nicht durch Steuermittel, sondern durch den Rundfunkbeitrag finanziert. Die Thüringer Landesmedienanstalt ist mit ihrer staatsfernen Struktur nicht in den Verwaltungsaufbau des Landes eingegliedert. Sie hat keinen Zugriff auf das zentrale E-Government-Portal und ist auch nicht in die Digitalstrategie des Landes eingebunden. Es findet kein Datenaustausch mit der Landesverwaltung statt und sie hat auch keinen Zugriff auf Daten, die im Landesnetz gespeichert sind. Insoweit ist eine Gleichbehandlung insbesondere mit dem Mitteldeutschen Rundfunk angezeigt und die Tätigkeit der Thüringer Landesmedienanstalt aus dem Anwendungsbereich des Thüringer E-Government-Gesetzes herauszunehmen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 3)

Aufgrund der in § 12 Abs. 2 Satz 1 und 5 in der geänderten Fassung ergänzten Verweisung auf das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung unter Verwendung der amtlichen Abkürzung ist im Gesetzestext bei der erstmaligen Benennung gesetzestechisch die amtliche Abkürzung im Gesetzestext zu ergänzen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 12 Abs. 2)

Angesichts nationaler und europäischer Vorgaben, namentlich durch das Onlinezugangsgesetz und die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1; L 2023/90204, 21.12.2023), wird der Ausbau von elektronischen Verwaltungsleistungen weiter vorangetrieben. Doch an manchen Stellen stehen der Verwaltungsdigitalisierung die existierenden Schriftformerfordernisse entgegen.

Das Thüringer E-Government-Gesetz ist die wesentliche rechtliche Grundlage für die Digitalisierung der Verwaltung in Thüringen. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 29) hat der Gesetzgeber in § 12 Abs. 2 eine sogenannte Experimentierklausel etabliert, die es der zuständigen Behörde erlaubt, eine durch Rechtsvorschrift des Landes angeordnete Schriftform zu ersetzen.

Bislang wurde diese Möglichkeit nur in wenigen Fällen durch die Verwaltungen genutzt. Eine besondere Rolle spielt sie bereits für die elektronische Verfahrensabwicklung im Förderprogramm Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Ausweislich Artikel 69 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds

Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59) in der jeweils geltenden Fassung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den gesamten Informationsaustausch zwischen Begünstigten und Programmbehörden über elektronische Datenaustauschsysteme erfolgen zu lassen. Im Landesrecht bestehen im Bereich der Zuwendung allerdings verschiedene Regelungen, die eine Schriftform erfordern. Durch die Anordnung der Schriftform ergeben sich technische und organisatorische Erfordernisse, die einen vollständigen elektronischen Datenaustausch erschweren. Unter Anwendung der sogenannten Experimentierklausel des § 12 Abs. 2 ThürEGovG erfolgt die Nutzung der Authentifizierung der Nutzerinnen und Nutzer als Schriftformersatz im EFRE-Förderportal entweder direkt oder über das Servicekonto. Die sogenannte Experimentierklausel leistet damit einen entscheidenden Beitrag, um das EFRE-Förderverfahren zu erleichtern und eine unbürokratische Abwicklung des finanzträchtigen Programmes zu ermöglichen. So umfasst das "EFRE-Programm Thüringen 2021-2027" Ausgaben der Europäischen Union in Höhe von 1,088 Milliarden Euro, ergänzt durch Landesmittel in Höhe von 406 Millionen Euro.

Auch in Verfahren für weitere Förderprogramme des Landes sind Anwendungsfälle ersichtlich, in denen einfache Möglichkeiten für einen Ersatz der Schriftform in Betracht kommen können. Es hat sich jedoch gezeigt, dass das nötige Wissen über Anwendung und Vollzug der sogenannten Experimentierklausel häufig nicht vorhanden ist. Das betrifft sowohl die Behörden des Landes als auch der Kommunen. Um Akzeptanz und Anwendung der sogenannten Experimentierklausel zu fördern, beabsichtigt die Landesregierung, einen Weiterbildungskurs für Kommunal- und Landesbedienstete in das Jahresfortbildungsprogramm aufzunehmen. Auch der Thüringer Normenkontrollrat unterstützt die Änderung der Befristung mit dem Ziel der Verlängerung über den 31. Dezember 2026 hinaus. Um Rechtssicherheit und Planbarkeit auf Seiten der zuständigen Behörden zu gewährleisten, ist die Befristung in § 12 Abs. 2 zu ändern und die Geltungsdauer der sogenannten Experimentierklausel zu verlängern. Die bislang mit der vorgesehenen Befristung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 verbleibende Geltungsdauer ist aus Sicht der Stellen, die die Experimentierklausel nutzen wollen, zu kurz. Um das Potenzial der Bestimmung auszuschöpfen, bedarf es einer ausreichenden Zeitspanne, in der die vereinfachten Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes getestet und bei Eignung beispielsweise über den Verordnungsweg für den jeweiligen Verwaltungsbereich festgelegt werden können. Die Landesregierung folgt damit dem Ansatz der Interministeriellen Arbeitsgruppe Modernes Thüringen, die sich für eine Verstärkung der Regelung ausgesprochen hat.

Da die qualifizierte elektronische Signatur ebenso für die Zustellung von elektronischen Dokumenten nach § 5 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG vorgesehen ist, sind die Abweichungsmöglichkeiten in § 12 Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürEGovG um einen Hinweis auf weitere Abweichungsmöglichkeiten nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz zu ergänzen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 16 Abs. 3)

Aufgrund des Zeitablaufs ist eine Anpassung in Satz 1 erforderlich. Weiterhin handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung aus sprachlichen Gründen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 27)

Eine wirtschaftliche, zeitnahe und rechtmäßige Aufgabenerfüllung stützt sich im Wesentlichen auf die sich rasant entwickelnde IT. Auch steigen mit zunehmender Komplexität der IT, dem hohen Grad der Vernetzung und der Abhängigkeit der Verwaltung von IT-gestützten Verfahren die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz in den kommunalen Körperschaften stetig. Ziel der Änderung des § 27 ist ein langfristig effektiver und wirtschaftlicher Verwaltungsvollzug. Der zentrale Aufbau und die Unterhaltung der für den Aufgabenvollzug aller Partner erforderlichen IT-Infrastruktur ist auch durch Abschluss einer Zweckvereinbarung möglich. Vor diesem Hintergrund wird in dem eingefügten neuen § 27 Abs. 2 ausdrücklich geregelt, dass die kommunalen Körperschaften, vor allem die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte, insbesondere in der Form der Zweckvereinbarung nach dem Dritten Teil des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenarbeiten können. Diese Neuregelung im E-Government-Gesetz begründet gegenüber den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit kein neues Recht, sondern stellt die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auch für die Aufgaben im Bereich IT und E-Government klar.

In diesem Zusammenhang ist der Begriff E-Government weit zu verstehen und umfasst im Besonderen die Bereiche der Verwaltungsdigitalisierung und Administration, die Errichtung und den Betrieb von IT-Infrastrukturen sowie den darauf bezogenen Support. Zugleich ist vor dem Hintergrund der Zielsetzung einer modernen und digitalen Verwaltung das E-Government eine Aufgabe jeder einzelnen Verwaltungsebene und jeder einzelnen Gebietskörperschaft, das heißt im Besonderen auch der Gemeinden und Landkreise. Die Betätigung von Gemeinden und Landkreisen im Bereich des kommunalen E-Governments bezieht sich damit ausdrücklich auf jeweils eigene Aufgaben der Gebietskörperschaften im Sinne des § 3 Abs. 1 ThürKGG: "Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind". Dies gilt dabei mit Blick auf die dienende Funktion des E-Governments zur Abwicklung geschäftlicher Prozesse unabhängig davon, ob solche Prozesse im Außenverhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern der Wahrnehmung unterschiedlicher, gegebenenfalls auch nur einer einzelnen kommunalen Verwaltungsebene zugeordneter inhaltlicher Zuständigkeiten, Befugnisse oder Aufgaben dienen. Da Gemeinden und Landkreise bei einer Kooperation im Bereich des E-Governments jeweils eigene Aufgaben im Sinne des § 3 ThürKGG wahrnehmen, stehen ihnen insoweit die mit dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bereitgestellten Formen der interkommunalen Kooperation auch für eine ebenenübergreifende Zusammenarbeit in vollem Umfang zur Verfügung. Sie können auf dieser Grundlage zum Beispiel kommunale IT-Infrastrukturen und Rechenzentren gemeinsam errichten und betreiben, von einer Gebietskörperschaft vorgehaltene IT-Infrastrukturen und Rechenzentren gemeinsam nutzen oder für ihre jeweiligen Kooperationspartner im Bereich des E-Government sonstige Unterstützungsleistungen erbringen.

Eine Zweckvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, in dem die beteiligten kommunalen Körperschaften eine kommunale Zusammenarbeit vereinbaren und dazu eine am Vertrag beteiligte kommunale Körperschaft mit der Durchführung von Aufgaben beauftragen oder hierzu gemeinschaftliche Einrichtungen schaffen, betreiben oder nutzen. Beteiligte einer Zweckvereinbarung können Gemeinden und die ihnen gleichgestellten Verwaltungsgemeinschaften nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürKGG, Landkreise und Zweckverbände, für die die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ihnen angehörenden Gemeinden und Landkreise, sein; vergleiche Uckel/Dressel/Noll, Kommunalrecht in Thüringen, Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, Erl. 2 zu § 1, Erl. 1 zu § 7.

Die Besonderheit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung liegt in der Möglichkeit, eine Aufgabe freiwillig zur Erledigung zu übertragen, ohne einen neuen Verwaltungsapparat aufzubauen. Stattdessen erfolgt die Zusammenarbeit innerhalb eines schlanken Rechtsrahmens unter Nutzung vorhandener Strukturen und Expertise und ermöglicht eine schnelle, aufwandsarme und kostensparende Aufgabenerledigung. Auf diese Weise wird auch ein Beitrag zur Verwaltungseffizienz und Bürokratievermeidung geleistet.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes festgelegt.

Thüringer Normenkontrollrat Postfach 90 02 53 99105 Erfurt geschaeftsstelle-nkr@tsk.thueringen.de

Erfurt, 19.01.2024

**Beteiligung des Normenkontrollrates
gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 Verwaltungsvorschrift der
Landesregierung zur Einsetzung eines Thüringer Normenkontrollrates vom 04.07.2022
(VV ThürNKR)**

**hier: Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes
(ThürEGovG)**

Vorlage des TFM, Eingang am 21.12.2023 (Vg.-Nr. 57/2023)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll eine Anpassung an die aktuelle Entwicklung der elektronischen Verwaltung in Thüringer Landes- und Kommunalbehörden vorgenommen und damit der notwendige digitale Wandel in der Verwaltung weiter unterstützt werden.

Es handelt sich um drei Änderungen, die ausschließlich die §§ 1, 12 und 27 ThürEGovG betreffen:

Zum einen soll mit einer Ergänzung des § 1 Abs. 4 Satz 1 ThürEGovG die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) aus dem Anwendungsbereich des ThürEGovG herausgenommen werden. Hintergrund ist, dass die TLM keine klassische Verwaltungsbehörde ist. Sie ist vom Aufbau und von der Struktur her mit den Institutionen vergleichbar, für die das ThürEGovG keine

Anwendung findet (z. B. wie bei der Thüringer Aufbaubank oder dem Mitteldeutschen Rundfunk).

Zum zweiten ist eine Verlängerung der Befristungsregelung bezüglich der elektronischen Schriftformersetzungen in § 12 Abs. 2 ThürEGovG (sog. „Experimentierklausel“) vorgesehen. Demnach soll das Datum 31.12.2026 durch das Datum 31.12.2029 ersetzt werden.

Die oberste Aufsichtsbehörde könnte nun bis Ende 2029 für alle unter ihrer Aufsicht stehenden Behörden weitere elektronische Schriftformersetzungen zulassen. Damit würde es den Verwaltungen ermöglicht, für einen längeren Übergangszeitraum flexiblere elektronische Schriftformersetzungen zu erproben und somit den Ausbau der elektronischen Vorgangsbearbeitung und sonstiger elektronischer Verwaltungsleistungen weiter voran zu bringen.

Die dritte Änderung betrifft § 27 ThürEGovG. Hier soll ein neuer Absatz 2 eingefügt werden. Der bisherige Absatz 2 soll Absatz 3 werden. Mit dem neuen Absatz 2 ist beabsichtigt, die kommunale Zusammenarbeit bei IT-Verfahren zu stärken. Die Kommunen könnten dann aufgrund der neuen Rechtsgrundlage für die Durchführung von Aufgaben im Bereich e-Government und IT-Infrastruktur Zweckvereinbarungen nach dem Dritten Teil des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) abschließen, insbesondere bei der Schaffung, dem Betrieb oder der Nutzung von Einrichtungen.

II. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens weitgehend nachvollziehbar dargestellt. Der Thüringer Normenkontrollrat regt im Rahmen seines Auftrags jedoch weitergehende Änderungen des § 12 Abs. 2 ThürEGovG an:

Um den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten zu reduzieren und damit Bürokratie abzubauen, sollte das Zustimmungserfordernis in Satz 1 gestrichen werden. Diese Klausel kann für Behörden abschreckend wirken, da das Einholen einer Zustimmung durch die oberste Aufsichtsbehörde einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet. Dies könnte dem Zweck der Vorschrift zuwiderlaufen, die Digitalisierung in den Thüringer Verwaltungen zu beschleunigen und die betreffenden Akteure hier zu ermutigen, die notwendigen Prozesse einzuleiten.

Die Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde sollte nicht Regelfall für alle Behörden sein.

Es ist davon auszugehen, dass die Landesverwaltung, aber auch die Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte sowie die Große Kreisstadt Eisenach, mit entsprechend qualifiziertem Personal besetzt sind, um die Aufgaben bezüglich der Umsetzung der Digitalisierung wahrzunehmen. Hier bedarf es nach Ansicht des Thüringer Normenkontrollrats keines Zustimmungserfordernisses.

Nach Ansicht des Thüringer Normenkontrollrates könnte daher das Zustimmungserfordernis auf Schulen sowie Behörden von kreisangehörigen Gemeinden, von Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Zweckverbänden nach dem ThürKGG beschränkt werden. In diesen Fällen sollte auch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausreichen.

Ein neuer Satz 2 könnte dementsprechend wie folgt eingefügt werden: „Schulen sowie Behörden von kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Große kreisangehörige Stadt oder Große Kreisstadt sind, von Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Zweckverbänden nach dem ThürKGG bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“

Zudem sollte in den Sätzen 1 und 4 des § 12 Absatz 2 ThürEGovG bezüglich des Hinweises auf § 3a Abs. 2 ThürVwVfG auch auf das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) Bezug genommen werden, da die qualifizierte elektronische Signatur ebenso für die Zustellung von elektronischen Dokumenten nach § 5a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG vorgesehen ist.

Es wäre daher konsequent, die Abweichungsmöglichkeiten in § 12 Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürEGovG um dahingehende, weitere Abweichungsmöglichkeiten zu ergänzen.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Vorsitzender des Normenkontrollrates

gez. Prof. Dr. Sven Müller-Grune
Berichterstatter